

Notarassessor Dr. Frank Eckert, Mag. rer. publ./
Notarassessor Dr. Arne Everts

INotR
Institut für
Notarrecht an
der Universität
Würzburg

Examensklausurenkurs
der Juristischen Fakultät
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg
WS 2005/06
Klausur am 03.12.2005
(„Samstagsklausuren“)

„Kautelarklausur“

Sachverhalt:

Am 1. Dezember 2005 findet in den Amtsräumen des Notars Dr. Niederhuber in Würzburg eine Besprechung des Notars mit Herrn Anton Katzenberger (A) aus Eulenbach statt. Herr Katzenberger trägt folgende Anliegen vor:

Teil I:

„Ich bin persönlich haftender Gesellschafter der Katzenberger Agrartechnik KG (K-KG) mit dem Sitz in Eulenbach. Die Gesellschaft hat noch weitere Gesellschafter, nämlich meine Ehefrau Christina Katzenberger, geb. Wimmer (C), sowie meinen jüngeren Bruder Berthold Katzenberger (B) und dessen Ehefrau Dörte Katzenberger, geb. Lüderssen (D), meine Schwägerin. Mein Bruder ist ebenfalls persönlich haftender Gesellschafter, während unsere Ehefrauen beide nur Kommanditistinnen sind, jeweils mit einer voll eingezahlten Haft- und Pflichteinlage von 25.000 € Meine Frau hat den Einlagebetrag vor ca. 5 Jahren von ihren Eltern geschenkt erhalten und sich damit bei allseitigem Einverständnis in unser Unternehmen „eingekauft“.

Gegenstand des seit Jahren stetig wachsenden Unternehmens sind der Vertrieb und die Wartung von landwirtschaftlichem Großgerät (Schlepper, Erntemaschinen und Ähnliches). Wir haben zwei noch unverheiratete Kinder, Emil Katzenberger (E), 21 Jahre alt, und Franziska Katzenberger (F), 16 Jahre alt. Emil arbeitet nach seiner abgeschlossenen Ausbildung als Landmaschinentechniker

bereits in einem regulären Arbeitsverhältnis in unserem Unternehmen mit. Franziska hat vor vier Monaten eine Ausbildung zur Bankkauffrau begonnen und ist noch unentschlossen, ob sie später einmal in unser Familienunternehmen mit „einsteigt“. Sie können sich aber vorstellen, Herr Notar, dass ich die Franziska schon gerne bei uns sehen würde, nicht zuletzt wegen ihrer wirtschaftlichen Kenntnisse. Berthold und Dörte haben auch zwei Kinder, Gerd (G) und Henrike (H), die 13 und 15 Jahre alt sind und beide noch zur Schule gehen. Was denen die Zukunft einmal bringen wird, insbesondere mit Blick auf unser Unternehmen, wissen wir noch nicht.

Es existiert ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag, den ich Ihnen mitgebracht habe, der allerdings keine Regelungen für den Tod eines Gesellschafters enthält. Darum geht es mir heute. Laut unserem Vermögensberater hätte der Vertrag insoweit bislang nämlich ‚katastrophale gesetzliche Folgen‘ für unser Unternehmen. Stimmt das?

Meine Frau und ich haben bereits ein handschriftliches ‚Berliner Testament‘ aufgesetzt, wonach wir uns gegenseitig allein beerben und Erben des Überlebenden von uns Emil und Franziska zu gleichen Teilen sein sollen. Ob mein Bruder und seine Frau schon etwas in diese Richtung gemacht haben, weiß ich nicht – das soll auch deren Sache bleiben. Jedenfalls wollen aber alle Gesellschafter eine Nachfolgeregelung für das Unternehmen treffen. Wir stellen uns in etwa folgende Klausel vor:

‘Erbe unserer Gesellschaftsbeteiligungen soll dasjenige unserer Kinder werden, das beim Ableben eines Gesellschafters den Eintritt in die Gesellschaft wünscht, und zwar bei mehreren zu gleichen Anteilen.’

Insofern herrscht unter uns vier Gesellschaftern Einvernehmen. Insbesondere haben meine Frau und meine Schwägerin kein Interesse daran, das Unternehmen selbst fortzuführen oder auch nur die persönliche Haftung zu übernehmen, wollen also nach derzeitigem Stand der Dinge keinesfalls eine Komplementärbeteiligung „aufgedrängt“ bekommen. Vielleicht kann man die von mir genannte Regelung deshalb ja einfach so in den Gesellschaftsvertrag mit hineinnehmen? Allerdings kann sich dies womöglich einmal ändern, man weiß ja auch nicht, wie die Kinder sich so entwickeln. Wir wollen jedenfalls eine möglichst einfache und gleichmäßige Regelung, die gleichwohl mögliche Unwägbarkeiten in der Zukunft vorausschauend berücksichtigt. Auf keinen Fall möchten wir, dass uns durch eine Regelung „fremde Personen aufgedrängt“ werden, sondern

diese Entscheidung sollen alle Gesellschafter immer nur im allseitigen Einverständnis treffen können. Außerdem sollen die Ehefrauen versorgt sein, da auch bisher die jeweiligen Familieneinkünfte vor allem aus den Vollhaftbeteiligungen fließen. Deswegen haben wir ja auch unser Testament schon in der genannten Weise gemacht. Ich befürchte, dass andernfalls erbrechtliche Ansprüche auf die Unternehmensnachfolger zukommen könnten.“

Auf Nachfrage von Notar Dr. Niederhuber gibt Anton Katzenberger an, dass beide Ehepaare Katzenberger im gesetzlichen Güterstand verheiratet sind und dass das Unternehmen keinen eigenen Grundbesitz hält und auch keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Notar Dr. Niederhuber beauftragt den ihm zur studienbegleitenden praktischen Ausbildung zugeteilten Jurastudenten Stefan Schindermann (S), die von Anton Katzenberger aufgeworfenen Rechtsfragen in einem Rechtsgutachten zu würdigen. Das Gutachten soll mit einer Zusammenfassung dessen abschließen, was eine denkbare Klausel in dem Vertrag der KG enthalten sollte und was an weiteren flankierenden Maßnahmen zur Regelung der Unternehmensnachfolge notwendig und sinnvoll ist. Eine Klausel selbst ist nicht zu fertigen. Auf steuerrechtliche und umwandlungsrechtliche Fragen ist nicht einzugehen. Es ist davon auszugehen, dass aus dem Notar Dr. Niederhuber vorliegenden Text des Gesellschaftsvertrags über die durch Anton Katzenberger gegebenen Informationen hinaus für die Fallbearbeitung nichts weiter zu entnehmen ist.

Teil II:

Außerdem trägt Anton Katzenberger noch Folgendes vor:

„Weiterhin habe ich aber noch ein Problem mit meiner Mutter, Lieselotte Katzenberger, geb. Hundt (L). Meine Mutter ist seit einigen Jahren nicht mehr so frisch im Kopf. Deshalb wurde auch Ende 2001 ein Betreuungsverfahren eingeleitet. Meine Mutter wurde dann Anfang 2002 unter Betreuung gestellt; es wurde ein sog. Einwilligungsvorbehalt angeordnet. Zum Betreuer wurde ich bestellt. Es handelt sich dabei um eine Totalbetreuung, da ich die Sorge für die Person und das Vermögen, also die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten übertragen bekommen habe.

Ich möchte nun für die Wohnung, in der meine Mutter in Eulenbach zur Miete wohnt, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag kündigen, weil meine Mutter dringend in ein Heim ziehen muss. Geht das so einfach?

Weiterhin möchte ich ein Ackergrundstück meiner Mutter in der Nähe von Würzburg einem Windkraftunternehmen verkaufen. Das Unternehmen hätte es jedoch lieber, dass ich ihm das Grundstück nur zur dauerhaften Nutzung – angedacht sind dabei mindestens 40, eher aber 50 Jahre – gegen ein jährliches Entgelt zur Verfügung stelle, damit das Unternehmen dort – dies ist wohl baurechtlich zulässig – drei Windkraftanlagen installieren kann. Diese großen Anlagen müßten jedoch fest mit einem Sockel- oder Pfahlfundament, mit dem jeweils Turm und Rotor zu einer Einheit fest verbunden sind, im Erdboden verankert werden. Das Unternehmen möchte dabei allerdings, dass die zu errichtenden Windkraftanlagen jeweils im Eigentum der Gesellschaft verbleiben und zudem bestmöglich als Kreditsicherungsmittel herangezogen werden können. Welche Möglichkeiten gibt es hier und welche Vor- und Nachteile haben diese jeweils?

Zudem ist meine Mutter nach einem Schreiben des Nachlassgerichtes München vom gestrigen Tag aufgrund gesetzlicher Erbfolge Alleinerbin nach ihrer Schwester Zäzilie Hundt (Z). Der Nachlass ist aber überschuldet, so dass ich die Erbschaft für meine Mutter ausschlagen möchte. Was muss ich hier beachten und welche Folgen hätte diese Ausschlagung?

Außerdem habe ich ein handschriftliches Testament meiner Mutter gefunden. Dieses habe ich mitgebracht:

Würzburg, den 21.11.2000
<u>Meine letzter Wille</u>
Ich vermache mein gesamtes Vermögen meinem geliebten Verein Bücherfreunde Unterfranken e.V. <i>Lieselotte Katzenberger</i> [Unterschrift]
Würzburg, den 21.03.2001
Obige Verfügung soll nicht mehr gelten. Es soll gesetzliche Erbfolge eintreten.

Welche Wirkung könnte denn dieses Testament überhaupt entfalten? Im Jahr 2000 war meine Mutter wohl noch geistig voll da, aber im Frühjahr 2001 ging es bei ihr mit den Problemen los. Kann ich als Betreuer für meine Mutter das Testament ändern? Wenn der Verein alles erhält, hätte

ich dann einen Pflichtteilsanspruch? Mein Vater ist nämlich schon lange tot und mein Bruder Berthold und ich sind die einzigen Kinder.

Schließlich hat meine Mutter noch im Stadtgebiet von Würzburg ein Erbbaurecht, in Ausübung dessen sie vor etlichen Jahren ein großes Haus mit einigen Wohnungen gebaut hat. Ich möchte nun gegebenenfalls aus dem Erbbaurecht mehrere „Eigentumswohnungen“ bilden, um diese später einmal für meine Mutter zur Begleichung eventueller Pflegekosten einzeln verkaufen zu können. Wie kann ich das am einfachsten bewerkstelligen?“

Notar Dr. Niederhuber beauftragt den Jurastudenten Stefan Schindermann (S), auch diese von Anton Katzenberger aufgeworfenen Rechtsfragen in einem Rechtsgutachten umfassend zu würdigen. Entwürfe seien aber keine zu fertigen.

Bearbeitervermerk:

Fertigen Sie bitte die von Herrn stud. iur. Schindermann geforderten Gutachten zu Teil I und Teil II an und bearbeiten Sie dabei bitte die einzelnen Teile in ihrer Reihenfolge!

Bearbeitungszeit:

5 Stunden

Hinweis:

Rückgabe und Besprechung der Kautelarklausur am Mittwoch, **14.12.2005**, von **15.00 (s.t.) – 17.00** Uhr im **Hörsaal II**, Alte Universität